

II - 4 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NationalratesX. Gesetzgebungsperiode

14.12.1962

4/A

A n t r a g

der Abgeordneten K u l h a n e k , Ing. R a a b , Dr. T o n c i c - S o r i n j , M a y r , Dr. F i e d l e r , M i t t e r e r und Genossen,

betreffend die Erlassung eines Bundesgesetzes, mit dem das Güterbeförderungsgesetz sowie Art.V lit.a des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung abgeändert und ergänzt werden.

-.-.-.-.-

Die gefertigten Abgeordneten stellen den

A n t r a g :

Der Nationalrat wolle beschliessen:

Bundesgesetz vom1962, mit dem das Güterbeförderungsgesetz sowie Art.V lit.a des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung abgeändert und ergänzt werden.

Abschnitt 1

Artikel I.

Das Güterbeförderungsgesetz, BGBl.Nr.63/1952, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 4 Absatz 1 erster Satz entfällt das Wort "besonderen"; im Absatz 1 ist der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen.

2. Dem Absatz 1 ist folgende neue Ziffer 6 anzufügen:

"6. für Beförderungen durch einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, wenn

- a) die Beförderung mit betriebseigenen Zugmaschinen (Traktoren) durchgeführt wird, die überwiegend im eigenen Betrieb verwendet werden, nach ihrer möglichen Leistung dessen Bedürfnissen entsprechen und mit einer gut lesbaren, an der rechten Aussenseite angebrachten Tafel mit der Bezeichnung der Standortgemeinde des Betriebes gekennzeichnet sind,
- b) land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse oder Düngemittel zwischen Wirtschaftshöfen und Betriebsgrundstücken oder zwischen diesen und der nächstgelegenen Abgabe-, Übernahms-, Verarbeitungs- oder Verladestelle, jedoch nicht über den Bereich der eigenen Ortsgemeinde oder der angrenzenden Ortsgemeinden hinaus, befördert werden, und

4/A

- 2 -

c) die Beförderung für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe durchgeführt wird, die in derselben oder in einer unmittelbar angrenzenden Ortsgemeinde gelegen sind."

3. Nach § 6 wird der folgende § 6 a eingefügt:

"A u s ü b u n g d e r K e n z e s s i o n .

§ 6 a. (1) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann nach Massgabe des Standes der Entwicklung des Strassengüterverkehrs mit Kraftfahrzeugen mit Verordnung die Ausübung der gewerbsmässigen Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen an die Voraussetzung binden, dass der Konzessionsinhaber (in den Fällen des § 3 oder des § 56 der Gewerbeordnung der Stellvertreter) den Nachweis einer mit Erfolg abgelegten Prüfung erbracht hat.

(2) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann nach Massgabe des Standes der Entwicklung des Strassengüterverkehrs mit Kraftfahrzeugen mit Verordnung auch nur die Ausübung der gewerbsmässigen Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, für die Tarife festgelegt worden sind (§ 10), oder für die sonst besondere einschlägige rechtliche und technische Kenntnisse erforderlich sind, an die Voraussetzung der Erbringung des Nachweises nach Absatz 1 binden.

(3) Die Prüfung hat den Nachweis der jeweils erforderlichen Kenntnisse, insbesondere über den Frachtvertrag, die Frachtpapiere, den inländischen und den internationalen Verkehr, die Abfassung eines Angebotes, die Erstellung von Kalkulationen und die geltenden Handelsbräuche zu erbringen.

(4) Die Prüfung nach Absatz 1 ist bei der nach dem Standort des Gewerbes in Betracht kommenden zuständigen Fachgruppe für das Lastfuhrwerksgewerbe abzulegen.

(5) Die Prüfung ist auf Grund einer Prüfungsordnung abzuhalten, die Bestimmungen über die Prüfungsgegenstände (Abs. 3), den Prüfungsvorgang im einzelnen und über eine angemessene Prüfungstaxe zu enthalten hat. Die Prüfungsordnung ist vom Fachverband für das Lastfuhrwerksgewerbe zu erlassen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau. Sie ist zu genehmigen, wenn sie den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entspricht.

(6) Die Prüfungsordnung ist im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundzumachen und tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

(7) Unternehmer, die innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom, BGBl. Nr., tatsächlich Beförderungen der im Absatz 1 oder 2 angeführten Art ausgeübt haben, sind vom Erfordernis der Ablegung der Prüfung befreit. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 23 a der Gewerbeordnung sinngemäß Anwendung."

4/A

- 3 -

4. Nach § 9 wird der folgende Abschnitt IV eingefügt:

"Abschnitt IV.

Tarife und Statistik.

§ 10. (1) Der Fachverband für das Lastfuhrwerksgewerbe kann im übertragenen Wirkungsbereich durch Beschluss für die gewerbsmässige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen über die Grenze oder über Entfernungen von mehr als 65 km, gerechnet in der Luftlinie vom Standort des Gewerbes (der Zweigniederlassung), verbindliche Tarife festlegen, die Mindest- und Höchsttarife (Tarifbänder) sein können.

(2) Die Tarife haben alle zur Bestimmung des Beförderungsentgeltes (der Entgelte für die Beförderung und für Nebenleistungen) notwendigen Angaben und alle anderen für den Beförderungsvertrag massgebenden Beförderungsbedingungen zu enthalten, sowie einen angemessenen Gewinn zu berücksichtigen.

§ 11. (1) Die Tarife bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau. Die Tarife sind zu genehmigen, wenn sie den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechen und volkswirtschaftliche Rücksichten nicht entgegenstehen.

(2) Die Tarife sind im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundzumachen und treten mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

§ 12. Dem Fachverband für das Lastfuhrwerksgewerbe obliegt nach Erteilung der Genehmigung der Tarife gemäss § 11 Absatz 1 ihre Kundmachung. Er ist berechtigt, die Erfüllung der sich aus diesem Gesetz für tarifgebundene Beförderungen ergebenden Pflichten der Güterbeförderungsunternehmer zu überwachen und Verstösse anzuzeigen.

§ 13. Die Güterbeförderungsunternehmer haben dem Fachverband für das Lastfuhrwerksgewerbe alle Auskünfte zu erteilen, die zur Überprüfung der Einhaltung der Tarife notwendig sind.

§ 14. (1) Zur statistischen Erfassung der Art und des Umfanges der Güterbeförderungen haben die Güterbeförderungsunternehmer Aufzeichnungen zu führen und auf Aufforderung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes die für eine statistische Auswertung erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Werkverkehr betreibenden Unternehmen haben auf Aufforderung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes die für eine statistische Auswertung der Art und des Umfanges des Werkverkehrs erforderlichen Angaben zu machen.

§ 15. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau bestimmt nach Massgabe des Standes der Entwicklung des Strassengüterverkehrs mit Kraftfahrzeugen mit Verordnung die Aufzeichnungen, die die Güterbeförderungsunternehmer über Güterbeförderungen zu führen haben (einschliesslich der

4/A

- 4 -

nach § 14 erforderlichen Aufzeichnungen), ferner die Dokumente, die jede Sendung begleiten müssen, und schliesslich die Dauer der Aufbewahrung dieser Unterlagen."

5. Abschnitt IV erhält die Bezeichnung "Abschnitt V.".

6. § 10 erhält die Bezeichnung § 16 und hat zu lauten:

"(1) Übertretungen der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

(2) Der Höchstbetrag der Geldstrafen, die wegen Übertretungen der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu verhängen sind, beträgt jedoch 30.000 S."

7. Abschnitt V erhält die Bezeichnung "Abschnitt VI.".

8. Die §§ 11, 12, 13 und 14 erhalten die Bezeichnung 17, 18, 19 und 20.

Abschnitt 2

Im Artikel V lit.a des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung ist nach dem Wort "beschränkt" der Strichpunkt durch einen Beistrich zu ersetzen. Nach dem Wort "beschränkt", sind folgende Worte einzufügen: "sowie die Besorgung von Diensten, ausgenommen Fuhrwerksdienste, mit land- und forstwirtschaftlichen Maschinen und Zugmaschinen, die hauptsächlich im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden, für andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die in derselben oder in einer unmittelbar angrenzenden Ortsgemeinde gelegen sind, sowie der Verleih von hauptsächlich im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendeten land- und forstwirtschaftlichen Maschinen und Zugmaschinen an in derselben oder in einer unmittelbar angrenzenden Ortsgemeinde gelegene land- und forstwirtschaftliche Betriebe für andere als Beförderungs-zwecke; jedoch stets nur unter der Voraussetzung, dass die Maschinen und Zugmaschinen mit einer deutlich sichtbaren, unverwischbaren Bezeichnung der Standortgemeinde des Betriebes gekennzeichnet sind; hinsichtlich der Fuhrwerksdienste mit Zugmaschinen (Traktoren) gilt § 4 Abs.1 Ziffer 6 des Güterbeförderungsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes vom, BGBl.Nr.;".

Abschnitt 3

(1) Abschnitt 1 dieses Bundesgesetzes tritt 3 Monate nach dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, hinsichtlich des Abschnittes 1 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, betraut. Dieses Einvernehmen entfällt in Angelegenheiten von Güter-

beförderungen in Entfernungen von 65 km oder weniger, gerechnet in der Luftlinie vom Standort des Gewerbes.

-.-.-.-.-

In formeller Hinsicht wolle der Antrag dem Handelsausschuss zugewiesen werden.

-.-.-.-.-

Erläuternde Bemerkungen

Zu Abschnitt 1:

1. Zu § 4: Die technische Entwicklung während der letzten Jahrzehnte hat dazu geführt, dass sich auch die Land- und Forstwirtschaft bei der Besorgung ihrer Arbeiten in weitgehendem Maße vom Zugtier auf das Kraftfahrzeug umstellen musste. Die vorliegende Bestimmung soll es einerseits den Land- und Forstwirten ermöglichen, ihre bei der Besorgung der Felder und des Waldes benützten Zugmaschinen (Traktoren) auch zu Fuhrwerksdiensten im Rahmen der Nachbarschaftshilfe zu verwenden und damit eine bessere Ausnutzung des in derartige Maschinen investierten Kapitals herbeizuführen. Andererseits soll gegenüber den Güterbeförderungstätigkeiten der gewerblichen Wirtschaft eine Abgrenzung erzielt werden, die deren Existenz nicht gefährdet. Die Bestimmung ist daher im wesentlichen auf die Beförderung land- oder forstwirtschaftlicher Erzeugnisse mit betriebseigenen Zugmaschinen (Traktoren) innerhalb der eigenen Ortsgemeinde und der Nachbargemeinden abgestellt.

2. Zu § 6 a: Seit dem Inkrafttreten des Güterbeförderungsgesetzes im Jahre 1952 hat der Güterverkehr auf der Strasse ständig zugenommen. Während früher Transporte über lange Strecken und über die Grenzen verhältnismäßig selten waren, sind die Transportunternehmer heute sehr häufig mit solchen Aufträgen befasst. Der technische Fortschritt hat aber auch Neuerungen in der Ladetechnik mit sich gebracht, die je nach Art der beförderten Güter sehr unterschiedlich sind. Gewisse Beförderungsarten, wie z.B. Transporte von leicht verderblichen Gütern oder gefährlichen Gütern, Beförderungen im Kühlfahrzeugen, Umzugstransporte, erfordern besondere Spezialkenntnisse. Aus diesem Grunde hat auch die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa eine Reihe von internationalen Abkommen ausgearbeitet, die Regelungen für bestimmte Arten von Güterbeförderungen vorsehen. (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse - /ADR/; Resolution über die allgemeinen Bedingungen für den internationalen Übersiedlungstransport; Übereinkommen über die Spezialausstattung für den Transport verderblicher Lebensmittel

und die Verwendung solcher Ausrüstungen für einige dieser Lebensmittel; Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Strassen-güterverkehr /CMR/.)

Die Bestimmung des § 6.a Abs.1 soll die Handhabe geben, von Unternehmern, die im Besitz einer Konzession nach § 3 des Güterbeförderungsgesetzes sind und daher Güter aller Art sowohl auf kurze und weite Strecken, als auch im Inland und über die Grenzen befördern, den Nachweis der hiefür erforderlichen Kenntnisse zu verlangen.

Diese Bestimmung muss zwingend auch in den Fällen gelten, in denen das Gewerbe nur durch einen Stellvertreter ausgeübt werden darf (§ 3 und § 56 der Gewerbeordnung). Sie gilt aber nicht für jene Fälle, in denen ein Gewerbeinhaber nach § 55 der Gewerbeordnung etwa einen Stellvertreter bestellt, da sonst der Grundsatz der Gewerbeordnung, wonach der Gewerbeinhaber selbst befähigt sein muss, durchbrochen werden würde.

Die Bestimmung des Abs.2 gibt die Möglichkeit, den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse vor allem für den internationalen Verkehr oder für solche Güterbeförderungen zu verlangen, für die Tarifpflicht besteht.

Die erforderlichen Kenntnisse sind durch eine Prüfung nachzuweisen, die bei der zuständigen Fachgruppe für das Lastfuhrwerksgewerbe abzulegen ist. Von dem Erfordernis der Ablegung der Prüfung sind jedoch jene Unternehmer zu befreien, die innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Novelle tatsächlich mit Beförderungen der im Abs.1 oder 2 angeführten Art befasst sind. Die sinngemäße Anwendung des § 23 a der Gewerbeordnung soll die Befreiung vom Prüfungserfordernis in jenen Fällen ermöglichen, in denen die in dieser Bestimmung vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen.

3. Zu Abschnitt IV: Im Eisenbahngesetz wird unter dem Begriff "Tarif" die Zusammenfassung aller für die Beförderung massgebender Bedingungen verstanden. Da dies auch im internationalen Strassenverkehr nicht anders ist, war beim vorliegenden Gesetzentwurf darauf entsprechend Bedacht zu nehmen.

4. Zu § 10:1 Um die Anpassung der Tarife an die jeweiligen volkswirtschaftlichen Verhältnisse zu ermöglichen, war ihre Festsetzung dem Verordnungswege vorzubehalten. In dieser Weise wurde auch bei der Eisenbahnverkehrsordnung vorgegangen (siehe die Erläuternden Bemerkungen zur Eisenbahnverkehrsordnung Nr. 278 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, VII.G.P.).

4/A

- 7 -

Durch die Bestimmungen des Abschnittes IV soll die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass die Strassentransportwirtschaft auch in Anbetracht der seit 1. Jänner 1961 wirksamen Bahntarife ihr Tarifniveau in Ordnung bringen kann; durch die Festsetzung von Tarifen würde - unter Beibehaltung des Kostenprinzips - dem für alle Beteiligten ruinösen Tarifkampf wirksam begegnen, und es könnte auch die Stellung der Österreichischen Transportunternehmer gegenüber den immer zahlreicher auftretenden ausländischen Unternehmungen verbessert werden. Da diesen Tarifen Verordnungscharakter zukommt, finden die Bestimmungen des § 6 des Handelskammergesetzes und des § 3 des Arbeiterkammergesetzes Anwendung.

5. Zu § 10: Nach dieser Bestimmung gilt der Tarif für die gesamte Strecke. Er ist daher nicht vom 66. km an, sondern vom Beginn der Beförderung zu erstellen.

Da es sich um eine Tätigkeit des Fachverbandes für das Lastfuhrwerksgewerbe im übertragenen Wirkungsbereich handelt, kann der Tarif für jede gewerbsmässige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen nach Massgabe dieser Bestimmung, also nicht nur für Beförderungen inländischer, sondern auch ausländischer Güterbeförderungsunternehmer festgelegt werden.

6. Zu § 11: Die Genehmigung der Tarife soll eine Prüfung der Gesetzmässigkeit ermöglichen und eine Handhabe bieten, volkswirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

7. Zu § 13: Die Einführung der Tarifpflicht macht die Führung von Aufzeichnungen erforderlich. Neben den im Betrieb erforderlichen Aufzeichnungen wird vor allem die verbindliche Einführung eines Frachtbriefes für Güterbeförderungen über längere Strecken vorzusehen sein.

8. Zu § 14: Mit der fortschreitenden Integration des europäischen Verkehrs kommt der statistischen Erfassung der einzelnen Verkehrsarten immer grössere Bedeutung zu. Die Bestimmung soll die bisher fehlende Handhabe für die Erfassung des Güterverkehrs auf der Strasse geben.

Die statistische Auswertung der Angaben wird vom Österreichischen Statistischen Zentralamt besorgt, das für die Ausgabe der erforderlichen Formulare Sorge trägt. Um eine administrative Belastung der Unternehmungen zu vermeiden, werden die derzeit in Verwendung stehenden Transportbegleitpapiere für die Auswertung entsprechend heranzuziehen sein.

Zur statistischen Erfassung der Art und des Umfanges der Güterbeförderungen ist es erforderlich, dass auch die Werkverkehr betreibenden Unternehmungen dem Österreichischen Statistischen Zentralamt auf dessen Aufforderung die erforderlichen Angaben machen.

4/A

- 8 -

9. Zu § 16: Die Höhe der Geldstrafe steht mit den Ausführungen des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 30. November 1950, Zl. 39.487-2a/1950 im Einklang.

Zu Abschnitt 2:

Die derzeit von Jahr zu Jahr um etwa 10.000 abnehmende Zahl der Landarbeiter und auch der Rückgang der familieneigenen Arbeitskräfte haben die Land- und Forstwirtschaft gezwungen, eine geradezu revolutionäre Umstellung auf die motorische Zugkraft und die Verwendung von Arbeitsmaschinen durchzuführen. Im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Gewerbenovelle 1934 hatte die Zahl der Zugmaschinen in der Land- und Forstwirtschaft 1000 noch nicht erreicht. Derzeit nähert sich der Bestand einer Zahl von 140.000, sodass eine Erhöhung auf das 140fache eingetreten ist. Der Bestand an land- und forstwirtschaftlichen Maschinen zeigt eine ähnliche Entwicklung.

Nach der derzeitigen Rechtslage gestattet das Kundmachungspatent zur Gewerbeordnung die Besorgung von Fuhrwerksdiensten mit den hauptsächlich im eigenen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb verwendeten Zugtieren, Fuhrwerken und Personen, während die Verwendung von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen ist. Seitdem das Kundmachungspatent zur Gewerbeordnung durch die Gewerbenovelle 1934 diese Fassung erhalten hat, ist diese Bestimmung, die auch keine Vorsorge für Dienstleistungen mit land- und forstwirtschaftlichen Maschinen trifft, durch die wirtschaftliche und technische Entwicklung weit überholt worden und stellt heute eine empfindliche rechtliche Schranke für die Besorgung von Transport- und Dienstleistungen für andere land- oder forstwirtschaftliche Betriebe dar.

Die gegenseitige Hilfeleistung hat aber durch die stürmische Entwicklung nicht nur an Bedeutung zugekommen, sondern hat überdies zusätzliche Aspekte bekommen, die ihre gemeinsame Ursache im wesentlichen in den hohen Kosten der neuen mechanischen und motorischen Betriebsmittel haben. Wegen dieser Kosten kann ein kleinerer Betrieb bestimmte Maschinen überhaupt nicht anschaffen und andere kaum rationell verwenden. Er ist daher auf die Durchführung dieser Arbeitsvorgänge mit Maschinen des benachbarten grösseren Betriebes angewiesen. Die grösseren Betriebe können auf diese Weise eine bessere Ausnützung des in ihren Maschinen investierten Kapitals herbeiführen. Vielfach schaffen auch Betriebe gleicher Größenordnung verschiedene Maschinen an, die wegen ihrer besonderen Verwendungsart in einem Betrieb oft nur wenige Stunden im Jahre eingesetzt werden können, und helfen einander wechselseitig aus.

4/A

- 9 -

Der Antrag geht jedoch davon aus, dass eine unbillige Konkurrenzierung von Gewerbetreibenden vermieden werden soll. Zulässig sein soll die Besorgung von Dienstleistungen mit betriebseigenen land- und forstwirtschaftlichen Maschinen und Traktoren, ferner der Verleih solcher Maschinen, von Zugmaschinen jedoch nur für andere als Beförderungszwecke, dies alles von Bauern für Bauern. Der Umfang einer nebengewerblichen Tätigkeit, wie ihn die Rechtsprechung umschrieben hat, soll nicht überschritten werden.

Die vorgeschlagene Formulierung enthält im Sinne der obigen Ausführungen eine Reihe von Beschränkungen in persönlicher, räumlicher und sachlicher Hinsicht, die das Entstehen eines Wettbewerbsverhältnisses gegenüber Gewerbetreibenden verhindern. In persönlicher Hinsicht soll die vorgeschlagene Regelung nur für die Tätigkeit von Landwirten für Landwirte gelten. In sachlicher Hinsicht muss sich die Besorgung von Dienstleistungen auf die Verwendung der hauptsächlich im eigenen Betrieb benützten Zugmaschinen und sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Maschinen und Anhängern beschränken. In räumlicher Hinsicht dürfen die genannten Tätigkeiten nur für solche Betriebe ausgeübt werden, die in derselben oder in einer unmittelbar angrenzenden Ortsgemeinde gelegen sind.

Im Gegensatz zur Besorgung von land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten soll die Besorgung von Fuhrwerksdiensten mit land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen nicht im Kundmachungspatent zur Gewerbeordnung, sondern im Güterbeförderungsgesetz geregelt werden. Im Zusammenhang damit wurde auch für den Verleih von Zugmaschinen die Beschränkung aufgenommen, dass sie nur für andere als Beförderungszwecke (z.B. zum Pflügen, zu sonstigen Feldbestellungsarbeiten, zur Verwendung als stationäre Kraftquelle usw.) vermietet werden dürfen.

Zu Abschnitt 3:

Die Vollzugsbestimmung hinsichtlich des Abschnittes 1 entspricht dem § 14 des Güterbeförderungsgesetzes in der Fassung BGBl. Nr. 63/1952.

-.-.-.-.-